

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Eschböck & Hoznor Ges. m. b. H. & Co KG

I. Allgemeines

Für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichungen bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, so auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot. Einkaufsbedingungen/AGB von Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, diese werden nicht Vertragsinhalt.

II. Vertragsabschluss

a) Angebote sind freibleibend. Abbildungen, Zeichnungen und Marken sind unverbindlich.

b) Verträge gelten als geschlossen, wenn die Bestellung des Kunden durch uns schriftlich bestätigt oder von uns durch Absenden der Ware an den Kunden tatsächlich erfüllt wird. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit.

c) Behördliche Genehmigungen, die für die Abwicklung erforderlich sind, hat der Kunde fristgerecht zu besorgen. Nachteilige Folgen aus Verspätung trägt der Kunde.

d) Äußerungen in Werbeaussendungen, Prospekten, Produktinformationen, Preislisten, sonstigem Informationsmaterial sind unverbindlich.

III. Preise

a) Unsere Preise basieren auf unserer Lagerpreisliste in der jeweiligen letzten Fassung. Kosten für Sonderverpackung, Zustellung & Kranentladung werden gesondert vereinbart und verrechnet. Die Verrechnung für Stabstahl erfolgt brutto für netto in kg.

Nebengebühren, öffentliche Abgaben, neu hinzukommende Steuern und Frachten sowie deren Erhöhungen, durch die Lieferungen mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, sind vom Kunden zu tragen.

b) Bei Abholung von nicht für die EU bestimmter Ware wird die österreichische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und nach Vorlage des steuerlichen Ausfuhrnachweises an den Kunden erstattet.

IV. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

a) Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Lager. Versandbereit gemeldete Ware ist sofort abzurufen. Teillieferungen sind zulässig. Ab Bereitstellung der Ware ab Lager trägt der Kunde Gefahr und Kosten. Ware wird in der Regel unverpackt geliefert.

b) Lieferungen ab Lager erfolgen in handelsüblicher Qualität ohne Garantie der Eignung für bestimmte Verwendungszwecke oder eine bestimmte Verarbeitung. Bei Lieferung nach Normen gelten die technischen Normen des Herstellerlandes. Geringfügige oder sonstige für Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere auch für durch die Sache bedingte Abweichungen.

c) Für Transport bzw. Zustellung werden die aufgewendeten Kosten samt angemessenem Regiekostenzuschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart verrechnet. Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel, gedeckte Wagen und Kranwagen, die besonders berechnet werden, sind unter Ausschluss jeglicher Haftung unserer Wahl überlassen.

d) Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, den Warenwert in Rechnung zu stellen und die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern.

V. Lieferzeit

a) Lieferzeiten sind für uns grundsätzlich freibleibend. Schadensersatzansprüche aus Lieferverzug sind ausgeschlossen. Unbeschadet des ersten Satzes beginnen Lieferzeiten mit dem der Annahme der Bestellung durch uns folgenden Werktag, nicht aber vor Klärung aller Einzelheiten der Ausführungen. Bei Lieferfristen nach Tagen werden nur Werktage gezählt. Hat der Kunde Vorbedingungen (z. B. Unterlagen, Genehmigungen etc.) zu leisten, beginnt die Lieferfrist mit Erfüllung dieser Bedingungen. Dies gilt auch, wenn ausdrücklich Lieferfristen oder -termine vereinbart wurden.

b) Grundsätzlich gilt die Lieferung mit Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt.

VI. Rückgaberecht

Jede Rücksendung von Waren bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen Vereinbarung. Wir verrechnen Manipulationskosten für Retourware von 20 % des Warenwertes, Abholkosten Raum Wien von pauschal EUR 89,00 exkl. MwSt. oder nach einem zu vereinbarenden Frachtsatz. Die Rücknahme von angearbeitetem Material ist jedenfalls ausgeschlossen.

VII. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Aufrechnung, Zessionsverbot

a) Mangels gesonderter Zahlungsvereinbarung hat die Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto für uns spesenfrei zu erfolgen. Ein Skontoabzug für sofortige Bezahlung ist nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Bei Zahlungsverzug mit einem Teilbetrag treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.

c) Bei Zahlungsverzug haben wir Anspruch auf bankübliche Verzugszinsen in angemessener Höhe p.a. für die überfälligen Tage. Die uns durch den Verzug entstehenden Mahnspesen in der Höhe von pauschal EUR 15,00 je Mahnung sind zu ersetzen. Nach erfolgloser 3. Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro mit der Eintreibung zu beauftragen, dessen Kosten der Kunden zu tragen hat.

d) Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen tritt bei Nichtbezahlung zweier aufeinanderfolgender Raten Terminverlust ein. Alle ausständigen Teilleistungen werden ohne Setzung einer Nachfrist sofort fällig.

e) Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche aus Vertragsbeziehungen, welcher Art auch immer, an Dritte zu übertragen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware in unserem Eigentum und haftet für alle unsere Forderungen. Für offene Forderungen haften alle bisher von uns gelieferten Gegenstände.

IX. Gewährleistung, Rügepflicht, Schadensersatz

a) Maßgebend ist der Zustand der Ware bei Gefahrenübergang. Mängelrügen sind unverzüglich, jedenfalls binnen 7 Tagen nach Warenübergabe schriftlich zu erheben. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens 2 Wochen nach Empfang der Ware, schriftlich zu melden. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.

b) Bei deklassiertem (2a Material) Material sowie Sonderposten zu Ausnahmepreisen ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

X. Produkthaftung

Soweit Schäden nach dem PHG geltend gemacht werden, sind wir verpflichtet, den Hersteller oder den Importeur in die EU innerhalb einer Frist von 3 Monaten bekanntzugeben. Schutzwirkungen zugunsten Dritter sind ausgeschlossen. Für allfällige Regressansprüche ausländischer Abnehmer gilt österreichisches Recht unter Ausschluss einer Weiterverweisung durch Vorschriften des IPRG.

XI. Datenschutz, Adressenänderung, Urheberrecht

a) Kunden erklären sich einverstanden, dass sämtliche uns im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit überlassenen Daten (Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen) von uns verwendet und gespeichert werden dürfen.

Diese Einwilligung kann jederzeit formlos bei uns widerrufen werden!

Änderungen der Geschäftsadresse sowie weitere wesentliche Änderungen sind uns unverzüglich bekanntzugeben. Erklärungen an den Kunden gelten dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesandt werden.

b) Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen, Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. bleiben stets unser Eigentum. Kunden erhalten darauf keine Werksnutzungs- und Verwertungsrechte.

XII. Unmöglichkeit, Konventionalstrafe

a) Wird unsere Leistung nach Vertragsabschluss ohne unser Verschulden, insbesondere durch höhere Gewalt, wozu auch Streiks und größere Betriebsstörungen gehören, für uns und/oder unsere Vorlieferanten zur Gänze oder zum Teil unmöglich, erlischt unsere Verbindlichkeit. Sind wir nur vorübergehend an der Leistung gehindert, sind wir berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles zurückzutreten.

b) Treten Kunden, ohne berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehren sie seine Aufhebung, haben wir die Wahl, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall sind Kunden verpflichtet, nach unserer Wahl, selbst bei fehlendem Verschulden und wenn kein Schaden vorliegt, einen pauschalierten Schadensersatz in der Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlichen Schaden zu bezahlen.

XIII. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

a) Als Erfüllungsort gilt der Sitz unseres Unternehmens als vereinbart.

b) Es gilt österreichisches Recht. Vertragssprache ist deutsch.

c) Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische inländische Gerichtsbarkeit. Örtlich zuständig ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz unseres Unternehmens, derzeit HG Wien.